

Das Jahresgespräch 2008

Worauf müssen sich Ihre Klienten
heuer (steuerlich) noch vorbereiten?

24.11. und 4.12.2008

TAX

Mag. Dietmar Nöttling
KPMG Linz

Themenübersicht

- 1. Maßnahmen zur Steueroptimierung im betrieblichen Bereich**
 - 1.1. Maßnahmen für alle Unternehmen/r**
 - 1.2. Maßnahmen für Kapitalgesellschaften**
 - 1.3. Maßnahmen für Personenunternehmen**
 - 1.4. Einnahmen-/Ausgabenrechner**
 - 1.5. Sonstige Themen**
- 2. Steuertipps für Arbeitnehmer und/oder alle Steuerpflichtigen**

1. Maßnahmen zur Steueroptimierung im betrieblichen Bereich

1.1. Maßnahmen für alle Unternehmen/r

Forschungs- und Bildungsbegünstigung I

- **Forschungsfreibetrag FFB I** für volkswirtschaftlich wertvolle Erfindungen
 - generell bis 25 %; für „Mehrforschung“ bis 35 %
- **Forschungsfreibetrag FFB II** „Frascati“-Forschung
 - 25 % oder alternativ **Forschungsprämie (FoPrä I)** von 8 %
- **Forschungsfreibetrag FFB III** für Auftragsforschung (Auftragsvolumen max. 100 T€)
 - 25 % oder alternativ **Forschungsprämie (FoPrä II)** von 8 %
 - Höhe der Inanspruchnahme ist dem Auftragnehmer bis zum Ende des Wirtschaftsjahres nachweislich mitzuteilen
- Forschungsförderung nur mehr von Aufwendungen von Betrieben oder Betriebstätten innerhalb der EU bzw des EWR für FFB I und II (seit BBG 2007)

Forschungs- und Bildungsbegünstigung II

- **Bildungsfreibetrag** iHv 20 % der Aufwendungen in externe und innerbetriebliche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
- Alternativ **Bildungsprämie** iHv 6 % für externe Aus- und Fortbildungskosten
- Geltendmachung der Prämien in einer Beilage zur Steuererklärung (seit Veranlagung 2004 spätestens bis zum Eintritt der Rechtskraft des zugrunde liegenden Bescheides)

Lehrlingsausbildungsprämie bzw Lehrlingsförderungen I

- **Lehrlingsausbildungsprämie** iHv 1.000,00 € je Lehrling und Wirtschaftsjahr
- Geltendmachung in einer Beilage zur Steuererklärung (seit dem Veranlagungsjahr 2004 spätestens bis zum Eintritt der Rechtskraft des zugrunde liegenden Bescheides)
- **Nur mehr für Lehrverhältnisse, welche bis einschließlich 27.6.2008 begonnen haben**

Lehrlingsausbildungsprämie bzw Lehrlingsförderungen II

- **Neue Lehrlingsförderung für Lehrverhältnisse ab 28.6.2008**
 - **Arten**
 - „Basisförderung“ (ersetzt die Lehrlingsausbildungsprämie)
 - „Blum-Bonus II“ zur Förderung neuer zusätzlicher Lehrstellen
 - Weitere qualitätsbezogene Förderungen
 - Die **Abwicklung** erfolgt über die Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammern und nicht mehr über das Arbeitsmarktservice
 - **Anspruchsberechtigt** sind alle Unternehmen, die berechtigt sind, Lehrlinge nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) oder dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz (LFBAG) auszubilden

Lehrlingsausbildungsprämie bzw Lehrlingsförderungen III

- **Basisförderung**

- Voraussetzungen (ua)

- Eintritt nach dem 27.6.2008
- Aufrechtes Lehrverhältnis über das ganze Lehrjahr oder reguläres Ende durch Zeitablauf oder Lehrabschlussprüfung

- Höhe

- 1. Lehrjahr: 3 KV-Lehrlingsentschädigungen
- 2. Lehrjahr: 2 KV-Lehrlingsentschädigungen
- 3./4. Lehrjahr: jeweils 1 KV-Lehrlingsentschädigung
- Kommt kein KV oder Satzung zur Anwendung, sind Referenzwerte vorgesehen

- Antrag

- Jeweils nach Abschluss eines Lehrjahres

Lehrlingsausbildungsprämie bzw Lehrlingsförderungen IV

- **Blum-Bonus II**

- Einmalige Prämie von 2.000,00 €/Lehrstelle (für max. 10 Lehrlinge) für
 - Lehrstellen in neu gegründeten Unternehmen (für 5 Jahre ab Gründung)
 - Lehrstellen in Unternehmen, die erstmals Lehrlinge ausbilden (für 1 Jahr ab Aufnahme des ersten Lehrlings)
 - Lehrstellen in Unternehmen, die nach einer Pause von 3 Jahren wieder Lehrlinge ausbilden (für 1 Jahr ab Aufnahme des ersten Lehrlings)
- Förderung befristet bis 31.12.2010

Lehrlingsausbildungsprämie bzw Lehrlingsförderungen V

- **Weitere qualitätsbezogene Förderungen**
 - Ausbildungsnachweis zur Mitte der Lehrzeit (3.000,00 €/Lehrling)
 - Zwischen- und überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen (je nach Ausbildungsmaßnahme max. bis zu 10.000,00 €/Jahr/Lehrbetrieb)
 - Weiterbildung der AusbilderInnen (75 % der Kurskosten; max. 1.000,00 €/AusbilderIn und Kalenderjahr)
 - Ausgezeichnete und gute Lehrabschlussprüfung (200,00 €/gutem Erfolg; 250,00 €/Auszeichnung)
 - Maßnahmen für Lehrlinge mit Lernschwierigkeiten
 - Gleichmäßiger Zugang von jungen Frauen und Männern zu den verschiedenen Lehrberufen (Höhe der Förderung individuell)
- **Achtung: Fristen beachten!**
- **Details: www.lehre-foerdern.at**

Steuerfreiheit von Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz und BAG

- Keine Aufwandskürzung in der Mehr-Weniger-Rechnung trotz Steuerfreiheit der Beihilfen bei:
 - **Lehrlingsförderungen**
 - **Lehrlingsausbildungsprämie**
 - **Kombilohnbeihilfe für ArbeitgeberInnen**
 - **Eingliederungsbeihilfe (Come back)**
 - **Zuschuss zur Förderung von Ersatzkräften während Elternteilzeitkarenz**
 - **Beihilfen nach dem Solidaritätsprämienmodell und Altersteilzeitgeld**
 - **Prämien nach dem Behinderteneinstellungsgesetz**

Spenden

- **Spenden aus dem Betriebsvermögen**
- an begünstigte Institutionen sind bis max. 10 % des Gewinnes des unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres absetzbar
- Geld- und Sachspenden bei (nationalen und internationalen) Katastrophenfällen sind als Betriebsausgaben unbeschränkt absetzbar, wenn sie der Werbung dienen

Wertpapierdeckung für Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen I

- **Neuregelung der Wertpapierdeckung bei Pensionsrückstellungen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30.6.2007 beginnen:**
 - Deckungserfordernis für Pensionsrückstellungen iHv 50 % des in der Vorjahresbilanz ausgewiesenen (steuerrechtlichen) Rückstellungsbetrages
 - Deckung durch bestimmte Wertpapiere sowie Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen (neu) in Höhe des versicherungsmathematischen Deckungskapitals bzw eines höheren Rückkaufswertes
 - Gewinnerhöhung bei Unterdeckung nur mehr 30 %
 - Für Rumpfwirtschaftsjahre entsteht das Wertpapierdeckungserfordernis bereits entsprechend früher.
 - Änderung der Sterbetafeln mit Juni 2008 (Pagler & Pagler: AVÖ 2008 P); jedenfalls anzuwenden für versicherungsmathematische Berechnungen von Sozialkapitalrückstellungen zum 31.12.2008. Dies könnte bei den Pensionsrückstellungen zu stärkeren Steigerungen führen.

Wertpapierdeckung für Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen II

- Bilanzstichtage und erforderliche Wertpapierdeckung

| Bilanzstichtag | Ausmaß der Wertpapierdeckung in % der Vorjahresrückstellung |
|-----------------------|--|
| 31.12.2007 | 0 % |
| 31.12.2008 | 50 % |

| Bilanzstichtag abweichender Wirtschaftsjahre | Ausmaß der Wertpapierdeckung in % der Vorjahresrückstellung |
|---|--|
| 2007 | 0 % |
| Jänner bis Juni 2008 | 0 % |
| ab Juli 2008 | 50 % |

Unternehmensgesetzbuch (UGB): Rechnungslegungspflicht nach § 189 UGB

- Handelsrechts-Änderungsgesetz
(HaRÄG, BGBl I Nr 2005/120)
 - HGB durch UGB ersetzt (in Kraft getreten am 1.1.2007)
 - Begriff „Kaufmann“ durch „Unternehmer“ ersetzt
 - Neue **FB-Eintragungspflicht** gem § 8 UGB: unternehmerisch tätige natürliche Personen, die nach dem § 189 UGB der **Pflicht zur Rechnungslegung** unterliegen (früher Anknüpfungspunkt „Vollkaufmann“)
- § 189 UGB: Ausrichtung an **Wertgrenzen** des § 125 BAO (alt)

Unternehmensgesetzbuch (UGB): Rechnungslegungspflicht nach § 189 UGB

WER ist rechnungslegungspflichtig?

- **Kapitalgesellschaften** sowie unternehmerisch tätige Personengesellschaften, bei denen kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist („quasi“ KapGes)
- **übrige Unternehmer** („Schwellenwertregelung“):
 - Schwellenwert **400.000,00 € Umsatzerlöse** im Geschäftsjahr:
 - Schwellenwert zweimal überschritten
 - ab dem zweitfolgenden Geschäftsjahr (Pufferjahr!)
 - Schwellenwert **600.000,00 € Umsatzerlöse** im Geschäftsjahr:
 - ab dem folgenden Geschäftsjahr
 - Umsatzschwelle: betriebsbezogene Sichtweise

Unternehmensgesetzbuch (UGB): Ende der Rechnungslegungspflicht nach § 189 UGB

- **Entfall der Bilanzierungspflicht** ab dem folgenden Geschäftsjahr
 - Schwellenwert von 400.000,00 € wird in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht mehr überschritten
 - Schwellenwert von 400.000,00 € wird bei Aufgabe eines Teilbetriebes um mind. die Hälfte unterschritten (dh Umsatz < 200.000,00 €)

Unternehmensgesetzbuch (UGB): Rechnungslegungspflicht nach § 189 UGB - Beispiele

Fall A) Umsatzgrenze wird in zwei aufeinander folgenden Jahren „etwas“ überschritten:



Fall B) Umsatzgrenze wird in einem Jahr um mehr als 50 % überschritten:

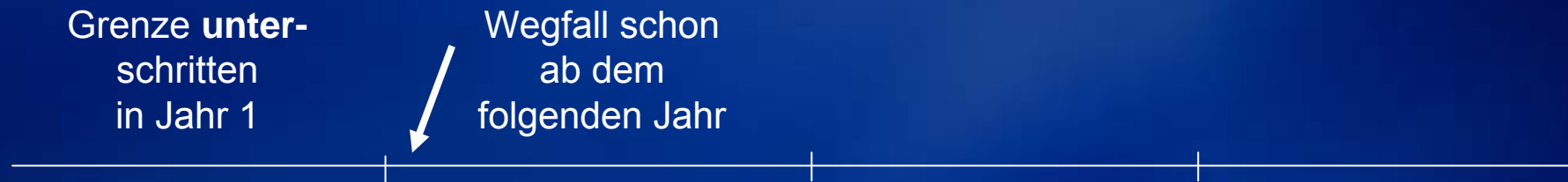


Unternehmensgesetzbuch (UGB): Rechnungslegungspflicht nach § 189 UGB - Beispiele

Fall C) Umsatzgrenze wird in zwei aufeinander folgenden Jahren **unterschritten**:



Fall D) Umsatzgrenze wird bei Aufgabe eines (Teil-)Betriebes einmalig um mehr als 50 % unterschritten:



Fall E) Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge - wie Rechtsvorgänger

Unternehmensgesetzbuch (UGB): Ausnahmen von der Rechnungslegungspflicht

- **Ausnahmen**

- Vorrang von (gesellschaftsrechtlichen) Sonderbestimmungen (zB VerG, PSG)
- Freie Berufe (UGB ≠ Steuerrecht)
- Land- und Forstwirte
- „Überschussrechner“ (außerbetriebliche Einkunftsarten): außer Tätigkeit im Rahmen einer Kapitalgesellschaft oder einer „verdeckten“ Kapitalgesellschaft (GmbH & Co KG)

Unternehmensgesetzbuch (UGB): Übergangsbestimmungen Rechnungslegung

- **Übergangsrecht (§ 907 Abs 16 UGB)**

Gruppe 1:

- Unternehmer, die **vor dem 1.1.2007 nicht RL-pflichtig** waren (dh Einzelunternehmer als Einnahmen-/Ausgabenrechner):
 - ab 2007 (= Beginn Beobachtungszeitraum) prüfen, ob Umsatzgrenze überschritten
 - RL-Pflicht idR **ab 2010**; jedoch **ab 2008**, wenn 2007 > 600.000,00 €

Unternehmensgesetzbuch (UGB): Übergangsbestimmungen Rechnungslegung

- **Übergangsrecht (§ 907 Abs 16 UGB)**

Gruppe 2:

- Unternehmer, die bereits **vor dem 1.1.2007 RL-pflichtig** sind (dh Einzelunternehmer und Personengesellschaft mit natürlicher Person als Vollhafter: Überprüfung ab 2007 ob (weiterhin) rechnungslegungspflichtig):
 - davor liegende Beobachtungszeiträume sind einzubeziehen
 - RL-Pflicht nach § 189 UGB (frühestens) ab 2007

Unternehmensgesetzbuch (UGB): Übergangsbestimmungen Rechnungslegung

Gruppe 3 (§ 907 Abs 17 UGB):

- Vor dem 1.1.2007 eingetragene verdeckte Kapitalgesellschaften in Form einer OEG oder KEG (zB **GmbH & Co KEG**) werden (erstmalig) ab 2008 grundsätzlich rechnungslegungspflichtig (egal wie hoch die Umsätze sind)

Unternehmensgesetzbuch (UGB): Steuerliche Gewinnermittlung - Änderung § 5 EStG

Gewinnermittlung nach

- § 5 EStG
 - **bisher** erforderlich: Protokollierung
 - **nun**: Rechnungslegungspflicht nach § 189 UGB
- § 4 Abs 1 EStG: (steuerliche) Gewinnermittlung (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung)
 - **bisher** für nicht protokollierte Steuerpflichtige mit > 400 T€ Umsatz bzw Lebensmitteleinzelhandel und Gemischtwarenhändler > 600 T€ Umsatz (Wertgrenzen gem § 125 BAO alt)
 - **nun**: nur mehr ausnahmsweise (§ 125 BAO neu bzw freiwillig)
- § 4 Abs 3 EStG: Einnahmen-/Ausgabenrechnung
 - keine Änderung

Unternehmensgesetzbuch (UGB): Steuerliche Gewinnermittlung

- Steuerliche Folgen - Übersicht

RL-Pflicht

§ 5 EStG

- gewillkürtes BV
- abweichendes Wirtschaftsjahr
- Grund und Boden
- Maßgeblichkeit des UGB



steuerliche
Bilanz, GuV

§ 4 Abs 1 EStG



Einnahmen-/
Ausgaben-
rechner

§ 4 Abs 3 EStG

Unternehmensgesetzbuch (UGB): Steuerliche Gewinnermittlung

- Steuerliche Konsequenzen: tendenziell starker Wechsel in § 5 EStG
 - Änderung der Anwendungsvoraussetzungen kann Wechsel der Gewinnermittlung bewirken
 - bisher nicht protokollierte Gewerbetreibende müssen bei Überschreiten der Umsatzgrenzen gem § 189 UGB künftig den Gewinn nach § 5 EStG ermitteln
 - bisher protokollierte Personengesellschaften sind als OG oder KG künftig nicht mehr rechnungslegungspflichtig, wenn sie unter der Umsatzgrenze gem § 189 UGB liegen
- Gewinn nicht mehr nach § 5 EStG
(**aber:** auf Antrag bis zur Rechtskraft des Bescheides (BBG 2007)
auch Beibehaltung der Gewinnermittlung nach § 5 möglich)

Unternehmensgesetzbuch (UGB): Steuerliche Gewinnermittlung

- **Übergangsbestimmung (§ 124b Z 134 EStG)**
 - Unternehmen: **Betrieb vor 1.1.2007** eröffnet
 - **nicht im Firmenbuch** eingetragen
 - **Gewinn für Geschäftsjahre**, die vor 1.1.2010 beginnen
 - **auf Antrag** nach bisher geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen zu ermitteln
 - erfolgt zwischen 1.1.2007 und 31.12.2009 eine Eintragung ins Firmenbuch, erfolgt bei abgegebener Option gem § 124b Z 134 EStG dennoch keine Gewinnermittlung nach § 5 Abs 1 EStG

Unternehmensgesetzbuch (UGB): Ausblick und Empfehlungen

- a) Protokolierte Gewerbetreibende, die gem § 189 UGB nicht (mehr) RL-pflichtig sind, können freiwillig weiterhin § 5 Gewinnermittler bleiben → Antragsrechte (Vorteilhaftigkeiten) überlegen (→ „**Fortführungsoption**“)
- b) Falls am 1.1.2007 bestehendes Unternehmen (noch) nicht ins FB eingetragen ist, auf Antrag unveränderte Anwendung der derzeit geltenden steuerlichen Bestimmungen bis längstens Wj 2009 bzw 2009/10 (→ „**Aufschuboption**“)
- c) Begründung von (Teil-)Betrieben
- d) Rechtsformwahl bei Neugründung

Kursgewinne und Kursverluste aus Fremdwährungsdarlehen

| Gewinnermittler - Betrieblicher Bereich | |
|--|--|
| Rz 671 EStR | |
| Bilanz | E-/A-Rechner |
| Kursgewinne/ Kursverluste ESt-wirksam | Kursgewinne/ Kursverluste ESt-wirksam |
| im Ausmaß und im Zeitpunkt der Konvertierung (anders VwGH*) | im Zeitpunkt der Tilgung |
| Bewertung von Fremdwährungsverbindlichkeiten nach Rz 2457 EStR zum (höheren) Briefkurs | Zufluss-/Abfluss-Prinzip |

* Nach VwGH (15.1.2008, 2006/15/0116) erst im Zeitpunkt der Tilgung, da dann ein endgültiger Vermögenszugang/-abgang bzw bei Konvertierung in wechselkursstabile Währung (Zorn, SWK Nr. 7 vom 1.3.2008)

Kursgewinne und Kursverluste aus Fremdwährungsdarlehen

| Überschussermittler und außerbetrieblicher Bereich | | | |
|---|---|--|--|
| Rz 6624a EStR | | | |
| zb V+V und private Fremdwährungsdarlehen | | | |
| Konvertierung/Tilgung innerhalb eines Jahres (Spekulationsfrist) ab Begründung des Fremdwährungsdarlehens | | | Konvertierung/Tilgung nach Ablauf eines Jahres (außerhalb Spekulationsfrist) |
| Tilgung | Konvertierung in €-Währung | Konvertierung in Währung, die zu €-Währung kurslabil ist (CHF) | |
| ESt-frei | ESt-pflichtig | ESt-frei | ESt-frei |
| | Einkünfte in Höhe der Differenz der unterschiedlichen Tilgungsbeträge | kein Zufluss des Kursvorteiles im Zeitpunkt der Konvertierung | |

1.2. Maßnahmen für Kapitalgesellschaften

Maßnahmen zur steuerlichen Gewinnminderung in 2008

- Optimierung **Leistungsvergütung** versus **Gewinnausschüttung** bei wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern unter Berücksichtigung von
 - Sozialversicherungsbeiträgen
 - Lohnnebenkosten
 - Betriebsausgabenpauschaleunter Anwendung des
 - progressiven ESt-Tarifes (Leistungsvergütung)
 - linearen KöSt-/KESt-Tarifes von 43,75 % (Gewinnausschüttung)

Maßnahmen zur steuerlichen Gewinnminderung in 2008

- **Keine Gewinnverwirklichung** bei halbfertigen Arbeiten und Erzeugnissen
 - Bilanzierung mit Herstellungskosten
- Dotierung von **Rückstellungen** zB für
 - Zeitguthaben
 - Nicht verbrauchte Urlaubstage
 - Aufwendungen aus einer drohenden Konventionalstrafe
- Verbindlichkeiten für **Altersteilzeit-Blockmodell**

Maßnahmen zur steuerlichen Gewinnminderung in 2008

- Aufdeckung von Buchverlusten durch Veräußerung von Wirtschaftsgütern unter deren Buchwert (zB sale and lease back)
- Vorziehen von Reparaturen, Instandhaltungen und sonstigen Aufwendungen in das Jahr 2008
- **Teilwertabschreibungen** auf Anlagevermögen in 2008
- **Gruppenbesteuerung:** Bei Beteiligungserwerben oder zur Verlustverrechnung
- Abzug von Zinsen für die **Fremdfinanzierung von Gewinnausschüttungen**

Offenlegung: Elektronische Einreichung des Jahresabschlusses beim Firmenbuch und verschärfte Zwangsstrafe

- **Verpflichtende elektronische Einreichung erstmals für Geschäftsjahre, die am 31.12.2007 enden**
(Ausnahme: kleine Kapitalgesellschaften mit Umsatzerlösen bis 70.000,00 €)
- **Gebührenermäßigungen** für elektronische Einreichungen seit 1.8.2006
- **Erhöhung der Zwangsstrafen** bei Nichtbefolgung der Offenlegungsbestimmungen seit 1.7.2006

Unternehmensrechtsänderungsgesetz 2008 (URÄG 2008) I

- Anhebung der Schwellenwerte bei den Größenklassen (§ 221 UGB) ab 1.1.2008

| Anhebung der Größenklassen | | | |
|--|---------------------|--------------------------|--------------------------|
| Einzelabschluss | | Bisherige Grenzen | Grenzen URÄG 2008 |
| | | Mio € | Mio € |
| Kleine Kapitalgesellschaft | Bilanzsumme | 3,65 | 4,84 |
| | Umsatzerlöse | 7,3 | 9,68 |
| Mittelgroße Kapitalgesellschaft | Bilanzsumme | 14,6 | 19,25 |
| | Umsatzerlöse | 29,2 | 38,5 |

- Keine Änderung bei der Anzahl der Arbeitnehmer (50 bzw 250)
- Rückwirkende Anwendung für alle Abschlüsse mit Beginn nach dem 31.12.2007

Unternehmensrechtsänderungsgesetz 2008 (URÄG 2008) II

- **Neuerungen** für Geschäftsjahre, die **ab 1.1.2009** oder später beginnen
 - mittelgroße und große GmbHs sowie alle AGs
 - Angabe **außerbilanzieller Geschäfte** (§ 237 Z 8a UGB), zB Verpflichtungen aus Forderungsverkäufen/Factoring, Pensionsgeschäften, Konsignationslagervereinbarungen, Auslagerung von Tätigkeiten etc
 - große GmbHs und alle AGs
 - Anhangangabe: wesentliche Geschäfte mit **nahen Angehörigen**, die nicht zu marktüblichen Bedingungen geschlossen wurden
 - mittelgroße und große Kapitalgesellschaften
 - Anhangangabe: Aufwendungen für den **Abschlussprüfer**
 - alle Kapitalgesellschaften
 - **Unterzeichnung** des JA (und Lageberichts) durch **sämtliche** gesetzlichen Vertreter

Management GmbHs

- Tendenzen der Finanzverwaltung und des VwGH, die Entgelte, welche eine zwischengeschaltete GmbH für Leistungen Ihrer Gesellschafter-Geschäftsführer als Vorstand oder Drittgeschäftsführer vereinnahmt, **den Gesellschafter-Geschäftsführern direkt zuzurechnen** (*DDr. Mayr, RdW 6/2008*).
- Tendenz zum Durchgriff bei höchstpersönlichen Tätigkeiten
- Folgen:
 - keine Thesaurierung der Gewinne in der GmbH
 - direkter Einfluss auf die Einkommensteuer der Gesellschafter

Portfoliodividenden

- Der VwGH hat im Erkenntnis vom 17.4.2008 (2008/15/0064) entschieden, dass bei Portfoliobeteiligungen (= Beteiligungen < 10 % an ausländischen Kapitalgesellschaften), für die die Steuerbefreiung des § 10 Abs 2 KStG nicht gilt, aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen eine Steuerentlastung durch Anrechnung der ausländischen Steuer (KöSt und QuSt) zu erfolgen hat.
- Das BMF hat eine Information dazu herausgegeben, in der diverse Nachweispflichten durch den Steuerpflichtigen sowie eine Einschränkung auf Dividenden von EU-Gesellschaften enthalten sind.
- Der UFS hat die Fragen, ob diese Einschränkungen gerechtfertigt und rechtlich gedeckt sind, dem EUGH in einem Vorabentscheidungsersuchen zur Klärung vorgelegt.

1.3. Maßnahmen für Personenunternehmen

(Einzelunternehmer und Personengesellschaft)

Begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne (§ 11a EStG) (I)

- der betroffene **Personenkreis** sind
 - natürliche Personen (Einzelunternehmer, Mitunternehmer)
 - nicht begünstigt: Kapitalgesellschaften (GmbH, AG)
- die **Voraussetzungen** sind
 - Einkünfte aus
 - Land- und Forstwirtschaft
 - selbständiger Arbeit
 - Gewerbebetrieb
 - **Buchführung** (nicht Einnahmen-/Ausgabenrechner)

Begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne (§ 11a EStG) (II)

- die Begünstigung **gilt für**
 - nicht entnommene Gewinne in einem Wirtschaftsjahr (Anstieg des Eigenkapitals):

| | |
|---|---------------------|
| Gewinn | 130 T€ |
| - Entnahmen | - 50 T€ |
| <u>+ Einlagen („betriebsnotwendig“)</u> | <u>-</u> |
| Anstieg des Eigenkapitals | 80 T€ (max. 100 T€) |

- nicht begünstigt:
 - Übergangsgewinne (Änderung der Gewinnermittlungsart)
 - Veräußerungsgewinne

Begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne (§ 11a EStG) (III)

- die Begünstigung **besteht** in
 - der Anwendung des halben ESt-Durchschnittsteuersatzes
 - **100.000,00 € Grenze** ist betriebs- und **personenbezogen (subjektbezogener Höchstbetrag)**; bei Gesellschaften entsprechend der Gewinnbeteiligung
- die Regelung kann wahlweise jährlich (unabhängig vom Vorjahr) in Anspruch genommen werden

Begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne (§ 11a EStG) (IV)

- **Nachversteuerung** erfolgt
 - bei **Eigenkapitalabfall** aufgrund von Entnahmen
 - Nachversteuerung von zuvor ermäßigten Beträgen
 - mit dem halben ESt-Durchschnittsteuersatz **des Jahres der Inanspruchnahme**
 - innerhalb der **7-Jahres-Frist!**
- **keine Nachversteuerung** bei:
 - Betriebsaufgabe
 - Betriebsveräußerung

Begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne (§ 11a EStG) (V)

Strategie 2008:

- Anpassung des Entnahmeverhaltens
- Vorausberechnung für 2008 ergibt voraussichtlich **EINEN** begünstigungsfähigen GEWINN → möglichst keine weiteren Entnahmen im Jahr 2008, außer Gewinn abzüglich schon getätigter Entnahmen ist größer als 100.000,00 €
- Vorausberechnung für 2008 ergibt **KEINEN** begünstigungsfähigen EIGENKAPITALZUWACHS:
 - Können noch betriebsnotwendige Einlagen getätigt werden? (zB zur Bezahlung von Betriebsschulden)

Einbeziehung der Selbständigen in „Abfertigung neu“ I

- **Freie Dienstnehmer** iSd § 4 Abs 4 ASVG sowie **Vorstandsmitglieder** von Aktiengesellschaften sind den Dienstnehmern gleichgestellt und daher in die „Abfertigung neu“ verpflichtend eingebunden.
- **Selbständige**, die der **GSVG-Krankenversicherungspflicht** unterliegen, sind ebenfalls zwingend dem BMSVG unterworfen.
 - hat der Selbständige für seine Arbeitnehmer / freien Dienstnehmer bereits eine BV-Kasse gewählt, so muss auch er seine eigenen Beiträge bei dieser Kasse veranlagen. Ansonsten muss er bis 30.6.2008 eine Kasse wählen. Hat er dies nicht getan, so wurde er Mitte August unter Setzung einer dreimonatigen Nachfrist zur Wahl einer BV-Kasse aufgefordert. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so weist die SVA eine solche zu.
 - Einhebung dieser Beiträge durch die SVA

Einbeziehung der Selbständigen in „Abfertigung neu“ II

- **Freiberufler und BSVG-Versicherte (L&F) - „Opting-In“**
 - innerhalb eines Jahres ab Beginn der Pflichtversicherung bzw Berufsausübung freiwilliger Beitritt zu einer BV-Kasse möglich. Lag die Pflichtversicherung zum 31.12.2007 bereits vor, so läuft die Beitrittsfrist bis **31.12.2008**
 - Options-Dauer: unwiderruflich zwingend für die Dauer der Pflichtversicherung / Berufsausübung
 - erstmalige Beitragsvorschreibung mit der Vorschreibung für das 3. Quartal
 - 1,53 % der Beitragsgrundlage (max. bis zur Höchstbeitragsgrundlage)
- auch bei Pauschalierung zusätzlich abzugsfähig
- < 25 % GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer mit Sperrminorität nicht erfasst?!

Einbeziehung der Selbständigen in „Abfertigung neu“ III

- Steuerliche Rahmenbedingungen als „**Entscheidungsgrundlage**“
 - Die einbezahlten Beiträge sind als **Betriebsausgaben** steuerlich **voll absetzbar**. Eintragung in der Steuererklärung ist Voraussetzung (§ 4 Abs 4 Z 1 lit c EStG)
 - Die Veranlagung der Beiträge in der MVK ist **steuerfrei**.
 - Im Falle der **Auszahlung** (nur) **mit 6 % besteuert**. Im Falle einer Übertragung in eine **Pensionskasse** ist idF **Pension** zur Gänze **steuerfrei**.

1.4. Einnahmen-/Ausgabenrechner

Einnahmen-/Ausgabenrechner

- Steuerung des steuerpflichtigen Einkommens durch Nutzung des **Zufluss-Abfluss-Prinzips**
- Achtung auf **Zurechnungsfrist** des § 19 EStG für **regelmäßig wiederkehrende** Einnahmen und Ausgaben (Zinsspanne von bis zu 15 Tagen vor/nach 31.12.)
- **Vorauszahlungen** von Beratungs-, Bürgschafts-, Fremdmittel-, Garantie-, Miet-, Treuhand-, Vermittlungs-, Vertriebs- und Verwaltungskosten müssen gleichmäßig auf den Zeitraum der Vorauszahlung verteilt werden, **außer** sie betreffen lediglich das laufende und das folgende Jahr

Einnahmen-/Ausgabenrechner

Freibetrag für investierte Gewinne

- **WER**

- Natürliche Personen (Einzelunternehmer, Gesellschafter von Personengesellschaften, nicht Arbeitsgesellschafter(!))
- Betriebliche Gewinne; Einnahmen-/Ausgabenrechner
- Auch Gesellschafter-Geschäftsführer, Aufsichtsräte, Stiftungsvorstände, Vereinsfunktionäre, Ärzte hinsichtlich der Sonderklassegebühren
- Laut BMF und mittlerweile auch UFS nicht gleichzeitig mit Inanspruchnahme der Basispauschalierung (Ansatz pauschaler Betriebsausgaben iHv 6 % bzw 12 % der Umsätze)

- **WAS**

- Anschaffung/Herstellung begünstigter abnutzbarer körperlicher Anlagegüter
- Anschaffung bestimmter Wertpapiere

- **WIE HOCH**

- Bis zu 10 % des Gewinnes (ausgenommen Übergangs- und Veräußerungsgewinne); max. 100.000,00 €

Einnahmen-/Ausgabenrechner

Freibetrag für investierte Gewinne

- **WANN**
 - Erstmalig bei Veranlagung 2007
- **WIE**
 - Eintragung in die jeweilige KZ in der Steuererklärung (KZ 9227 bzw 9229)
 - Eintragung der Höhe des FBiG im Anlageverzeichnis (ähnlich IFB); auch getrennte Beilage zum Anlageverzeichnis ist möglich
 - gesondertes Wertpapierverzeichnis (Wertpapiere); Anmerkung in Anlageverzeichnis reicht nicht
 - auf Verlangen sind diese Verzeichnisse dem Finanzamt vorzulegen

Einnahmen-/Ausgabenrechner

Freibetrag für investierte Gewinne

- **WOVON**

- (teilweise oder volle) Anschaffungs- und Herstellungskosten begünstigter Investitionen
- Begünstigt sind Investitionen in **abnutzbare körperliche Anlagegüter** die
 - eine Nutzungsdauer von mind. 4 Jahren haben
 - in einer inländischen oder EU/EWR-Raum Betriebsstätte verwendet werden
- Begünstigt sind **bestimmte Wertpapiere** (§ 14 Abs 7 Z 4 EStG)
 - dem Anlagevermögen ab Anschaffung mind. 4 Jahre (taggenau) gewidmet
 - Restlaufzeit \geq 4 Jahre
 - Ausnahme: Bundesschatzscheine (aber Verlängerung der Laufzeit notwendig, sodass die 4 Jahre erfüllt sind)
 - Anschaffungszeitpunkt = Zugang auf dem Depot
 - nicht Rückdeckungsversicherungen

Einnahmen-/Ausgabenrechner

Freibetrag für investierte Gewinne

Nicht begünstigt sind

- Gebäude und Mieterinvestitionen
- PKW/Kombi - ausgenommen Fahrschule und mind. 80 % gewerbliche Personenbeförderung
- Luftfahrzeuge
- Geringwertige Wirtschaftsgüter (Anschaffungskosten bis 400,00 €, die sofort abgeschrieben werden)
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter
 - sind bereits einem nutzungsbedingten Wertverzehr unterlegen
 - Ausstellungs- und Messestücke gelten als ungebraucht
- Wirtschaftsgüter, die von einem Unternehmen erworben werden, das unter beherrschendem Einfluss des Steuerpflichtigen steht
- Wirtschaftsgüter, für die der Forschungsfreibetrag gem § 4 Abs 4 Z 4 oder Z 4b in Anspruch genommen wurde

Einnahmen-/Ausgabenrechner

Freibetrag für investierte Gewinne

- Begünstigt ist auch die Herstellung eines Wirtschaftsgutes, wenn
 - ein Wirtschaftsgut **neuer Verkehrsgängigkeit / Marktgängigkeit** entsteht, auch dann, wenn es aus 100 % gebrauchten Teilen hergestellt wird
 - ein Wirtschaftsgut **derselben Verkehrsgängigkeit / Marktgängigkeit** hergestellt wird, wie dessen Bestandteile, nur dann, wenn die ungebrauchte Bestandteile bzw die Eigenleistung zumindest 75 % der Herstellungskosten betragen.

Einnahmen-/Ausgabenrechner

Freibetrag für investierte Gewinne

Nachversteuerung

- Scheidet ein Anlagegut innerhalb der vierjährigen Behaltfrist aus dem Betriebsvermögen aus oder erfolgt eine Verbringung des Wirtschaftsgutes in eine Betriebsstätte außerhalb des EU/EWR-Raumes, müssen **im Jahr des Ausscheidens** insoweit die steuerfrei belassenen Gewinne **nachversteuert** werden
- **Keine** Nachversteuerung bei Ausscheiden eines Wirtschaftsgutes infolge höherer Gewalt oder behördlichen Eingriffs
- Bei Ausscheiden von begünstigten Wertpapieren **keine** Nachversteuerung bei Ersatzanschaffung von begünstigten **körperlichen abnutzbaren** Wirtschaftsgütern im Jahr des Ausscheidens
- Bei vorzeitiger Tilgung von Wertpapieren ist zur Vermeidung der Nachversteuerung innerhalb von 2 Monaten die Beschaffung entsprechender WP möglich. Diese treten dann an die Stelle der vorzeitig getilgten WP
- Wechsel der Gewinnermittlungsart und Übertragung des Betriebes lösen **keine** Nachversteuerung aus (bei Betriebsübertragung Nachversteuerung beim Rechtsnachfolger, wenn Mindestbehaltefrist von 4 Jahren nicht erfüllt wird)

Einnahmen-/Ausgabenrechner

Freibetrag für investierte Gewinne

Ersatzbeschaffungen / Vermeidung der Nachversteuerung: Feinheiten

- Bei Ersatzbeschaffungen körperlicher Wirtschaftsgüter anstelle von Wertpapieren im Jahr des Ausscheidens verlängert die Zeit zwischen Ausscheiden des Wertpapiers und Ersatzbeschaffung die Behaltefrist.
- Ersatzbeschaffungen haben grundsätzlich im Jahr des Ausscheidens zu erfolgen. Lediglich bei vorzeitiger Wertpapiertilgung im Dezember ist eine Nachbeschaffung bis 31.1. des Folgejahres als bis 31.12. erfolgt zu betrachten.
- Die ersatzbeschafften Wirtschaftsgüter haben selbst wieder eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von mind. 4 Jahren aufzuweisen, egal welche Restlaufzeit sie zu erfüllen haben.
- Dokumentation im Anlageverzeichnis, in welcher Höhe ein FB aus einem ausgeschiedenen Wertpapier auf das entsprechende körperliche Ersatzbeschaffungswirtschaftsgut übertragen worden ist.

Einnahmen-/Ausgabenrechner

Freibetrag für investierte Gewinne

Gestaltungsmöglichkeiten

- Gewinnschätzung für 2008 durchführen
- Vor 31.12.2008 begünstigte Investitionen bzw Wertpapieranschaffungen iHv 10 % des voraussichtlichen Gewinnes
- Gewinnsteuerung durch Nutzung des Zufluss-Abfluss-Prinzips
- Gezielte Investitionsplanung:
 - Investitionen in Jahre mit hohem Gewinn verlagern
 - Bei geplanten, nicht sofort durchzuführenden Investitionen: vorläufige Anschaffung von begünstigungsfähigen Wertpapieren, im Jahr der Investition Verkauf der Wertpapiere und Ersatzanschaffung

Einnahmen-/Ausgabenrechner

Freibetrag für investierte Gewinne

Gestaltungsmöglichkeiten

- Bei Gewinnermittlung durch Bilanzierung oder Pauschalierung:
Vorteilhaftigkeit eines Wechsels der Gewinnermittlungsart zur Einnahmen-/Ausgabenrechnung durch individuelle Steuervergleichsrechnung prüfen (zB Vergleich Inanspruchnahme Hälftesteuersatzbegünstigung für nicht entnommene Gewinne versus Freibetrag für investierte Gewinne), Achtung: Wechsel nur zu Beginn des Wirtschaftsjahres möglich

Einnahmen-/Ausgabenrechner

Freibetrag für investierte Gewinne

Beispiel: „Die Investition finanziert sich selbst“

Arzt: Betriebseinnahmenüberschuss (= Gewinn) 150.000,00 € (Folgejahr 100.000,00 €)

Investition: EDV-Anlage 20.000,00 €

Freibetrag: (max. 10 % von 150.000,00 €) 15.000,00 € (Folgejahr 10.000,00 €)

| | |
|--|------------|
| a) Investition und Inbetriebnahme | 10.11.2008 |
| b) Kauf Wertpapiere | 10.11.2008 |
| Investition und Inbetriebnahme (inkl. Ersatzbeschaffung) | 10.01.2009 |

| | a) | b) |
|---|-------------------|---------------|
| <i>Anschaffungskosten Wertpapiere</i> | | € 15.000,00 |
| <i>Anschaffungskosten Anlagegut (als Ersatzbeschaffung)</i> | € 20.000,00 | € 20.000,00 |
| <i>Abgang begünstigtes Wirtschaftsgut (Wertpapiere)</i> | | -€ 15.000,00 |
| Freibetrag | € 15.000,00 | € 20.000,00 |
| Abschreibung 2008-2012 | € 20.000,00 | € 20.000,00 |
| Gewinnminderung | € 35.000,00 | € 40.000,00 |
| Steuerersparnis (50%) | € 17.500,00 | € 20.000,00 |
| - Anschaffungskosten | -€ 20.000,00 | -€ 20.000,00 |
| Anschaffungskosten tatsächlich | € 2.500,00 | € 0,00 |

Einnahmen-/Ausgabenrechner

Verlustvortragsregelung seit 2007

- vor 2007: nur Anlaufverluste der ersten 3 Jahre vortragsfähig, allerdings ohne zeitliche Beschränkung
- Neu seit 2007 (KMU-Förderungsgesetz 2006 und BBG 2007):
 - Keine Einschränkung mehr auf Anlaufverluste
 - **Verluste der drei vorangegangenen Jahre sind vortragsfähig**
 - **Anlaufverluste** der ersten 3 Jahre bleiben erhalten, sind jedoch **vorrangig** zu verwerten.
 - Empfehlungen:
 - Beim Übertritt von der steuerlichen Verlust- in die Gewinnzone möglichst Maximierung dieses Gewinnes zur Verwertung der Anlauf- als auch Verluste des drittletzten Jahres

1.5. Sonstige Themen

Entgeltliche Aufgabe von Rechten im Privatvermögen (Fruchtgenuss) Rz 115a EStR

- Entgeltliche Aufgabe von bzw Verzicht auf Fruchtgenussrecht innerhalb von 10 Jahren nach Übertragung des Wirtschaftsgutes gilt als Entgelt.
 - Entgelt < 50 % des gemeinen Wertes des WG = Schenkung
 - Entgelt > 50 % des gemeinen Wertes des WG = Veräußerung
→ **ESt-Pflicht bei**
 - Kapitalanteilen, wenn Veräußerer innerhalb der letzten 5 Jahre vor Einräumung des Fruchtgenussrechtes > 1 % beteiligt (§ 31 EStG)
 - Immobilien, wenn Anschaffung durch Veräußerer innerhalb von 10 (bzw 15) Jahren vor Einräumung des Fruchtgenussrechtes (§ 30 EStG)
- anzuwenden ab 31.5.2008

Umsatzsteuer

- Rechnungen, die **mittels Telefax** übermittelt werden, werden auch im Jahr 2009 noch als Rechnungen anerkannt (bis 31.12.2009) - Entwurf zum UStR-Wartungserlass.
- **Zusätzliche Rechnungsmerkmale seit 1.7.2006:**
 - Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag **10.000,00 €** brutto übersteigt, ist als zusätzliches Rechnungsmerkmal die **Umsatzsteueridentifikationsnummer des Leistungsempfängers** anzugeben.
 - Dieses neue Rechnungsmerkmal gilt für Umsätze, die **nach dem 30.6.2006** ausgeführt werden.

Umsatzsteuer (KMU-Förderungsgesetz 2006)

- Anhebung der **Kleinunternehmergrenze**, nach der Umsätze bis 22.000,00 €/Jahr steuerfrei waren, ab 2007 auf 30.000,00 €/Jahr

Umsatzsteuer

- **Die Eigenverbrauchsbesteuerung für PKW-Auslandssachverhalte:**
 - Gem § 1 Abs 1 Z 2 lit b UStG werden die **PKW-Leasing** und **Reparaturaufwendungen im Ausland**, für die der Unternehmer Anspruch auf Vergütung der ausländischen Vorsteuer hat, nochmals in Österreich der **Eigenverbrauchsbesteuerung** unterzogen
 - Geltung bis 31.12.2010 (bereits zum 3. Mal verlängert)
 - Klage beim EuGH durch die EU-Kommission bereits eingebracht, jedoch aufgrund beschlossener Richtlinienänderung zurückzogen.
 - **EU-weite Verlagerung des Leistungsortes** in den Empfängerstaat ab 1.1.2010

Umsatzsteuer

- **Fiskal LKW**

- Opel Zafira vorsteuerabzugsberechtigt?
- Der **UFS** hat bestätigt, dass es nicht auf die Außenmaße alleine ankommen kann, ob ein vorsteuerabzugsberechtigter „Fiskal-LKW“ vorliegt. Eine **Amtsbeschwerde** an den VwGH wurde eingebracht.
- Der **VwGH** hat die Entscheidung des UFS aufgehoben
 - Begründung: es wurden keine ausreichenden Sachverhaltsfeststellungen zur Beförderungskapazität getroffen.
 - Tendenz des VwGH: Ablehnung des Vorsteuerabzuges für diese Fahrzeugklasse.

Umsatzsteuer

- **Gesellschafter-Geschäftsführer**

- Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft ist dann **Unternehmer**, wenn er über 50 % der Anteile hält oder aufgrund einer Sperrminorität Beschlüsse gegen seinen Willen nicht zustande kommen können.
- Aus Vereinfachungsgründen erkennt die Finanzverwaltung an, dass er hinsichtlich seiner Geschäftsführertätigkeit als **Nicht-Unternehmer** behandelt wird.
- Diese Vereinfachungsregelung soll jedoch nur anwendbar sein, wenn die GmbH bzw die KG zum vollen Vorsteuerabzug aus den Geschäftsführungsentgelten berechtigt wäre.
- Der Entwurf des Wartungserlasses der Umsatzsteuerrichtlinien sieht den Entfall dieser Voraussetzung vor (Rz 184 UStR).

Umsatzsteuer

- **Neue Kennzahlen in der UVA (I)**
 - **seit 1.1.2008**
 - **KZ 027: abziehbare Vorsteuern iZm Kfz**
 - Vorsteuern aus Anschaffungs- und Herstellungskosten
 - Vorsteuern aus laufenden Aufwendungen
 - **KZ 028: abziehbare Vorsteuern iZm Gebäuden**
 - Vorsteuern aus Anschaffungs- und Herstellungskosten von Gebäuden
 - Vorsteuern aus geleisteten Anzahlungen auf Gebäude und aus in Bau befindlichen Gebäuden
 - nicht aus laufenden Aufwendungen

Umsatzsteuer

- **Neue Kennzahlen in der UVA (II)**
 - **ab 1.1.2009**
 - **KZ 032: Steuerschuld aus empfangenen Leistungen iSd Schrott-USt-VO gem § 19 Abs 1d UStG (Reverse Charge)**
 - **KZ 089: Vorsteuer aus empfangenen Leistungen iSd Schrott-USt-VO gem § 19 Abs 1d UStG (Vorsteuer aus Reverse Charge)**
 - **Leistungen iSd Schrott-USt-VO sind**
 - Lieferung der in der Anlage zur Verordnung genannten Gegenstände
 - Sortieren, Zerschneiden, Zerteilen und Pressen der in der Anlage genannten Gegenstände

Umsatzsteuer

- **Vorsteuererstattung in der EU ab 2010 (I)**
 - Voraussetzung: Vorsteuerabzugsberechtigung des Antragstellers im Ansässigkeitsstaat
 - Stellen des elektronischen Erstattungsantrags im Ansässigkeitsstaat (eigenes Portal)
 - Unternehmerbescheinigung entfällt, da der Ansässigkeitsstaat den Antrag bei Nichterfüllen der Vorsteuerabzugsberechtigung nicht weiterleitet
 - Angaben für jede Rechnung im Erstattungsantrag; bestimmte Angaben oder die Übermittlung einer Kopie der Rechnung können gefordert werden
 - Beschreibung der Geschäftstätigkeit mittels Codes im Antrag
 - Dem Mitgliedstaat steht es frei, welche Sprache er im Erstattungsantrag verlangt

Umsatzsteuer

- **Vorsteuererstattung in der EU ab 2010 (II)**
 - Einbringung des **Antrages bis 30.9.** des Folgejahres
 - Erstattungszeitraum bleibt zw. drei Monaten und einem Jahr
 - geringfügige Anhebung der betraglichen Antragsgrenzen (400,00 bzw 50,00 €)
 - **unverzögliche Rückmeldung** des Antragsstaates über den Eingang des Antrages
 - **Entscheidung** über den Antrag bzw Anforderung weiterer Informationen innerhalb von 4 Monaten; endgültige Entscheidung nach spätestens 8 Monaten
 - **Erstattung** innerhalb von 10 Arbeitstagen
 - **Verzinsung** zu spät erstatteter Beträge

Umsatzsteuer

- **Vorsteuererstattung in Deutschland**

- Rz 243 dUStR sieht vor, dass für ein Kalenderjahr **sowohl die Veranlagung als auch das Vorsteuervergütungsverfahren** für einen ausländischen Unternehmer anzuwenden sind.
- Werden in einem **Zeitraum von 3 aufeinander folgenden Kalendermonaten** von einem ausländischen Unternehmer in Deutschland steuerpflichtige Umsätze ausgeführt oder Leistungen bezogen, bei denen die Steuerschuld auf den ausländischen Unternehmer übergeht, so ist **für diesen Zeitraum das Veranlagungsverfahren** anzuwenden. Dies hindert die Anwendung des Vorsteuervergütungsverfahrens für die anderen Zeiträume innerhalb eines Jahres nicht.
- **Gefahr:** Abweisung eines Erstattungsantrages wg. Angabe des falschen Vergütungszeitraumes → keine Möglichkeit zur Erlangung dieser Vorsteuern (zB Vergütungsantrag für ganzes Kalenderjahr, obwohl in einem Veranlagungszeitraum steuerpflichtige Umsätze erbracht wurden)

AuftraggeberInnen-Haftungsgesetz I

- **besondere Regelung für die Baubranche im ASVG:**
 - bei der Weitergabe von Bauaufträgen an Subunternehmen **haftet der Auftraggeber** hinsichtlich der SV-Beiträge des beauftragten Subunternehmers mit bis zu 20 % des geleisteten Werklohnes.
 - „Bauleistung“ wird analog der Begriffsbestimmung im § 19 Abs 1a UStG verstanden
 - Haftung entfällt, wenn
 - der Subunternehmer zum Zeitpunkt der Leistung des Werklohnes in der Liste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU) geführt wird;
 - Direktzahlung des Haftungsbetrages an das Dienstleistungszentrum erfolgt (Wiener Gebietskrankenkasse)

AuftraggeberInnen-Haftungsgesetz II

- Inkrafttreten dieser Gesetzesregelung ist an die Erlassung einer Verordnung geknüpft
- schriftliche Antragstellung für Aufnahme in die HFU-Liste ab 1.11.2008 möglich (sinnvoll erst ab 1.4.2009 laut Information GKK)

Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen (§ 132 BAO)

- Siebenjährige Aufbewahrungsfrist für
 - Bücher
 - Aufzeichnungen
 - Belege
 - Geschäftspapieredes Jahres 2001 endet am 31.12. 2008

Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen

- Weiterhin Aufbewahrung der Unterlagen wenn
 - sie in einem anhängigen **Abgabenberufungsverfahren** von Bedeutung sind (§ 132 BAO)
 - sie **Grundstücke** betreffen, die wegen allfälliger Vorsteuer-rückverrechnungen 22 Jahre aufbewahrungspflichtig sind
 - sie für ein anhängiges **gerichtliches** oder **behördliches Verfahren** von Bedeutung sind

2. Steuertipps für Arbeitnehmer und/oder alle Steuerpflichtigen

Steuertipps für Arbeitnehmer (I)

- **Arbeitnehmerveranlagung** für das Jahr 2003 bis 31.12.2008 (5-Jahresfrist)
- **Rückzahlungsantrag** von zu Unrecht einbehaltener **Lohnsteuer** des Jahres 2003 bis 31.12.2008 (5-Jahresfrist)
- Optimale Ausnutzung des **Jahressechstels**
- **Sozialversicherung bei Mehrfachversicherung: Rückerstattung** von Krankenversicherungsbeiträgen des Jahres 2005, die auf einen Überschreibungsbetrag entfallen, bis 31.12.2008; Pensionsbeiträge werden zeitlich unbefristet rückerstattet;
- Prämien für **Diensterfindungen** und Verbesserungsvorschläge mit 6 % Lohnsteuer (zusätzliches um 15 % erhöhtes Jahressechstel)

Arbeitnehmer (II)

- Steuerfreie Zuwendungen für die **Zukunftssicherung** der Arbeitnehmer (300,00 €)
 - Lebens-, Kranken-, Unfallversicherungen für alle AN oder bestimmte Gruppen
- Steuerfreie Zuwendungen aus **Mitarbeiterbeteiligungen** (1.460,00 €)
Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers an alle AN oder bestimmte Gruppen

Arbeitnehmer (III)

- geldwerte Vorteile aus der Teilnahme an **Betriebsveranstaltungen**
 - gesamter Jahresbetrag pro Dienstnehmer **365,00 €**
- (dabei) empfangene **Sachzuwendungen**
 - lohnsteuerfrei, sozialversicherungsfrei bis zum Freibetrag von **186,00 €** jährlich (zB auch Autobahnvignette)
 - Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig
 - Achtung: USt-Eigenverbrauch, wenn die Geschenke über bloße Aufmerksamkeiten hinausgehen.

Arbeitnehmer (IV)

- Entscheidung des VfGH vom 30.9.2008, V 349/ 350/08-6: **Aufhebung der Sachbezugsverordnung** als gesetzwidrig mit Ablauf des 31.12.2008
- Abschaffung der steuerlichen Schlechterstellung von Arbeitnehmern, die in einer vom Arbeitgeber **angemieteten** Dienstwohnung untergebracht sind, gegenüber Arbeitnehmern, die in einer im **Eigentum** des Arbeitgebers stehenden Wohnung leben (unterschiedliche Höhe des Sachbezuges).
- Gegen die Höhe des Sachbezuges für angemietete Wohnungen mit 75 % der tatsächlichen Miete hat sich der VfGH nicht ausgesprochen.
- Das BMF hat bis Jahresende eine neue Sachbezugsverordnung zu erarbeiten.
- Wahrscheinlich werden die Sachbezüge für Wohnungen im Eigentum an jene für Mietwohnungen angeglichen werden.

Arbeitnehmer (V)

- **Private Verwendung beruflich erworbener Bonus-Meilen**
 - Der UFS hat entschieden, dass eine solche Verwendung einen Vorteil aus dem Dienstverhältnis darstellt
 - Folge: Lohnsteuer und Lohnnebenkosten
 - **Bewertung:** Schätzung mit 1,5 % der vom Arbeitgeber getragenen Aufwendungen, die Bonuswerte vermitteln

Sozialversicherung (I)

- **Differenzvorschreibungsantrag**
 - Wer neben seiner unselbständigen Tätigkeit noch eine selbständige Tätigkeit ausübt und mit den insgesamt zu bezahlenden SV-Beiträgen über die Höchstbeitragsgrundlage kommt, sollte einen Antrag auf Differenzvorschreibung stellen
- **GSVG-Befreiung für Kleinunternehmer**
 - bis spätestens 31.12.2008 rückwirkende Befreiung für Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG, wenn die steuerpflichtigen Einkünfte 2008 max. 4.188,12 € und der Jahresumsatz 2008 max. 30.000,00 € betragen haben und max. 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren bestanden hat

Sozialversicherung (II)

- Einbeziehung der **freien Dienstnehmer** (nach § 4 Abs 4 ASVG) in die Arbeitslosenversicherung (**ALVG**) und Insolvenz-Entgeltsicherung (**IESG**) seit 1.1.2008; damit Gleichstellung mit echten Dienstnehmern
- Für alle Erwerbstätigen, die nach dem GSVG der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung unterliegen oder nach § 5 GSVG von dieser Pflichtversicherung ausgenommen sind, gilt ab 1.1.2009 ein Optionsmodell, dh freiwillige Einbeziehung in die ALV (**Opting-In**).
 - schriftliche Eintrittserklärung
 - vor 1.1.2009 erwerbstätig: Antrag bis 31.12.2009
 - sonst: binnen 6 Monaten nach Information durch die SVA über die Optionsmöglichkeit
 - Bindung für 8 Jahre

Dienstnehmer-Anmeldung seit 2008

- **Anmeldung VOR Arbeitsantritt** bei zuständigem Krankenversicherungsträger
- **Abmeldung binnen 7 Tage** nach dem Ende der Pflichtversicherung

Anmeldung kann in 2 Schritten erfolgen:

- vor Arbeitsantritt (DG-KtNr, Name und Vers.-Nr./Geb.-Datum des DN, Ort und Tag der Beschäftigungsaufnahme (= **Mindest-Angaben-Meldung**; auch über Telefon und Telefax möglich)
- fehlende Angaben innerhalb von 7 Tagen ab Beginn der Versicherungspflicht

Familienbeihilfe

- **neuer § 8 Abs 8 FLAG**
 - der im September 2008 auszahlende Betrag an Familienbeihilfe wird verdoppelt („13. Familienbeihilfe“).
 - nach Veröffentlichung der Gesetzesänderung im BGBl (20.10.2008) wird dieser Betrag rückwirkend für September 2008 ausbezahlt

Reisekostennovelle 2007 seit 1.1.2008

- Fahrtkosten und Tagesgelder gem § 26 Z 4 EStG („lohngestaltende Vorschriften“ aufgehoben)
- Tagesgeld gem § 3 Abs 1 Z 16 b EStG (subsidiär)
- **Taggelder** aufgrund einer **lohngestaltenden Vorschrift**:
§ 3 Abs 1 Z 16b EStG stellt Tagesgelder für Außendiensttätigkeit, Fahrtätigkeit, Baustellen- und Montagetätigkeit, Arbeitskräfteüberlassung und vorübergehende Tätigkeit an einem Einsatzort, zu deren **Zahlung** der AG aufgrund **lohngestaltender Vorschriften** verpflichtet ist, **steuerfrei**

Änderung bei Dienstreisen ab 2009

- Zusätzlich zu diesen Tagesgeldern: Steuerfreistellung auch für **Nächtigungsgelder** für diese Tätigkeiten außerhalb der gesetzlichen Definition der Dienstreise (zB Baustellen- und Montagetätigkeiten) aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift
- Die bis 31.12.2009 befristete Sonderregelung für Fahrtkostenvergütungen des Arbeitgebers für Fahrten zwischen Wohnung und Baustelle bzw Montage-/Serviceort wird ins **Dauerrecht** übernommen
- Die Zuschläge für die ersten **10** Überstunden (bisher 5) im Monat im Ausmaß von höchstens 50 % des Grundlohns (max. 86,00 €) sind steuerfrei.

Befristete Erhöhung Kilometergeld und Pendlerpauschale

- Geltung von 1.7.2008 bis 31.12.2009
- Kilometergeld

| | ab 1.7.2008 je Kilometer | bis 30.6.2008 je Kilometer |
|--|-------------------------------------|---------------------------------------|
| Personen- und Kombinationskraftwagen | 0,42 € | 0,38 € |
| Motorfahräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm ³ | 0,14 € | 0,12 € |
| für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm ³ | 0,24 € | 0,22 € |
| Zuschlag für mitbeförderte Person | 0,05 € | 0,05 € |

Befristete Erhöhung Kilometergeld und Pendlerpauschale

- Pendlerpauschale

| Öffentliches Verkehrsmittel zumutbar (kleines Pendlerpauschale) | ab 1.7.2008 je Monat | bis 30.6.2008 je Monat |
|--|---------------------------------|-----------------------------------|
| ab 20 km | 52,50 € | 45,50 € |
| ab 40 km | 103,50 € | 90,00 € |
| ab 60 km | 154,75 € | 134,50 € |

| Öffentliches Verkehrsmittel nicht zumutbar (großes Pendlerpauschale) | ab 1.7.2008 je Monat | bis 30.6.2008 je Monat |
|---|---------------------------------|-----------------------------------|
| ab 2 km | 28,50 € | 24,75 € |
| ab 20 km | 113,00 € | 98,25 € |
| ab 40 km | 196,75 € | 171,00 € |
| ab 60 km | 281,00 € | 244,25 € |

Spekulationsverluste realisieren

- Prüfung, ob **steuerpflichtige Spekulationsgewinne** aus Veräußerung von Liegenschaften (idR innerhalb 10 Jahresfrist) oder anderen Wirtschaftsgütern (1 Jahresfrist) **durch Realisierung von Spekulationsverlusten ausgeglichen** werden können, zB Verkauf von in den letzten 12 Monaten erworbenen Aktien, die derzeit im Minus sind.

Schenkungsmitteilungsgesetz 2008

- Anzeigepflichtung für Schenkungen und Zweckzuwendungen unter Lebenden ab 1.8.2008
- **WAS?**
 - Schenkungen von
 - Bargeld
 - Kapitalforderungen
 - Anteile an Kapitalgesellschaften
 - Beteiligungen an MU
 - Beteiligungen als Stiller Gesellschafter
 - Betriebe/Teilbetriebe
 - bewegliches körperliches Vermögen und immaterielle Vermögensgegenstände (Urheberrechte, Fruchtgenussrechte, Wohnrechte etc)

sind grundsätzlich anzeigepflichtig, wenn Erwerber oder Geschenkgeber einen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im **Inland** haben.

Schenkungsmitmeldegesetz 2008

- NICHT anzeigepflichtig sind Schenkungen von
 - Grund und Boden, Gebäude (aber GrESt)
 - Arbeitsleistung
- **WER** ist zur Anzeige verpflichtet?
 - Erwerber, Geschenkgeber und am Vorgang mitwirkende Notare und Rechtsanwälte
 - NICHT: Wirtschaftstreuhand
- **BIS WANN?**
 - binnen 3 Monaten ab Erwerb
- **WIE?**
 - elektronisch, wenn zumutbar

Schenkungsmitteilungsgesetz 2008

- **WO?**

- bei jedem FA mit allgemeinem Aufgabenkreis
- NICHT: FA für Gebühren und Verkehrssteuern

- **BEFREIUNGEN** von der Anzeigepflicht

- zwischen Angehörigen sind Schenkungen bis **50.000,00 €** innerhalb **eines** Jahres nicht anzeigepflichtig
- zwischen anderen Personen sind Schenkungen bis **15.000,00 €** innerhalb von **fünf** Jahren nicht anzeigepflichtig
- **ACHTUNG:** mehrere Erwerbe innerhalb dieses Zeitraumes sind zusammenzurechnen!

Schenkungsmitteilungsgesetz 2008

- **Verletzung der Anzeigepflicht**
 - Finanzordnungswidrigkeit
 - bei vorsätzlicher Unterlassung → Geldstrafe bis 10 % des gemeinen Wertes
- **Selbstanzeige**
 - ist innerhalb eines Jahres möglich
- **Verjährung der Strafbarkeit**
 - 3 Jahre ab Kenntnis der Behörde
 - 10 Jahre (absolute Verjährung)
- **Wert der Schenkung**
 - offenkundiger Wert (Bargeld, Sparbücher, Wertpapiere)
 - geschätzter Wert (Unternehmensanteile, Betriebe, ...)
 - Eine Unternehmensbewertung oder ein Schätzgutachten sind nicht erforderlich!

Schenkungsmitmeldegesetz 2008

- **Sinn und Zweck** der Meldeverpflichtung ist Vermeidung von Missbrauch und Umgehungsgeschäften
 - Umgehung von Ertragsteuern und Umsatzsteuer aufdecken
 - Woher kommt das Geld?
- **Kettenschenkungen** (nicht Vater → Sohn, sondern Vater → Mutter → Sohn)
 - vermögen die Meldepflicht nicht auszuschließen
 - fraglich, ob Meldepflicht, wenn die Mutter über den Erwerb (Geld) verfügen konnte (keine Verpflichtung zur Weitergabe an den Sohn)
- **Empfehlung:**
 - im Zweifel melden, da Vermeidung FinStR und Beweislast Finanzverwaltung
 - Meldepflichten von Notaren und Rechtsanwälten beachten

Wegfall der ErbSt und Privatstiftungen

- Neuerungen bei **Privatstiftungen** (StiftEG) (I)
 - Stiftungseingangsteuer: 2,5 % des Wertes der Zuwendung, in Ausnahmefällen 25 %
 - GrESt-Äquivalent: 3,5 % für unbewegliches inländisches Vermögen (zusätzlich für die 2,5 % für die Zuwendung)
 - elektronische Steuererklärung
 - unter gewissen Voraussetzungen steuerfreie Substanzauszahlung möglich (Evidenzkonto)
 - keine Schenkungsmeldung bei Zuwendung von PS an Begünstigten (keine freigebige, sondern satzungsmäßige Zuwendung)

Wegfall der ErbSt und Privatstiftungen

- Neuerungen bei Privatstiftungen (StiftEG) (II)

idF SchenkMG 2008

StiftESt: **2,5 % (25 %)**
in- und ausl. Stiftungen

Besteuerung der PS
§ 13 KStG

Zuwendungsbesteuerung
→ nur für lfd Ertrag (**25 %**)
in- und ausl. Stiftungen

Stifter



Begünstigte

vor SchenkMG 2008

ErbSt/SchenkSt: **5 % (2,5 %)**
nur inl. Stiftungen

Besteuerung der PS
§ 13 KStG

Zuwendungsbesteuerung
→ Substanz + Ertrag (**25 %**)
nur inl. Stiftungen (?)

Wegfall der ErbSt und Immobilien

- Neuerungen bei **unentgeltlichen Immobilienübertragungen**
 - Übernahme der Regelungen des ErbStG in das GrEStG
 - Bemessungsgrundlage
 - Schenkung: 3facher Einheitswert
 - gemischte Schenkung:
 - Gegenleistung < 3facher EW → 3facher EW
 - Gegenleistung > 3facher EW → Wert der Gegenleistung
 - Erbfall, Vermächtnis: 3facher Einheitswert
 - **Steuersatz:**
 - 2 % für „nahe Verwandte“
 - 3,5 % für Erwerb durch andere Personen

Wegfall der ErbSt und Immobilien

- Neuerungen bei **unentgeltlichen Immobilienübertragungen**
 - Auswirkungen auf die ESt bei unentgeltlichem Erwerb eines vermieteten Gebäudes
 - Fortsetzung der AfA des Rechtsvorgängers
bisher: Einheitswert oder auf Antrag fiktiven AK
 - offene Instandhaltungszehntel werden fortgesetzt
bisher: Weiterführung nur bei Erwerb von Todes wegen und Einheitswert als AfA-Bemessungsgrundlage
 - offene Herstellungsfünfzehntel werden fortgesetzt
bisher: Weiterführung nur bei Erwerb von Todes wegen und Einheitswert als AfA-Bemessungsgrundlage
 - Nachversteuerung nur mehr bei entgeltlicher Übertragung

Fiktive Anschaffungskosten bei V+V

- **AfA-Bemessungsgrundlage bis 31.7.2008:**
 - Einheitswert oder auf Antrag fiktive Anschaffungskosten bei
 - unentgeltlicher Erwerb bebauter Liegenschaften
- **AfA-Bemessungsgrundlage ab 1.8.2008:**
 - Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers bei
 - unentgeltlicher Erwerb bebauter Liegenschaften
 - fiktive Anschaffungskosten bei
 - erstmaliger Nutzung eines früher angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgutes zur Einkünfteerzielung
 - EStR (Entwurf): Falls Privatnutzung vor Schenkung > 10 Jahre ist frühere Vermietung unschädlich

Einlagensicherung

- ab 1.10.2008
- natürliche Personen
 - bis 31.12.2009 unbeschränkte Einlagensicherung
 - ab 1.1.2010 bis zu 100.000,00 €
- kleine Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften, die die Merkmale des § 221 Abs 1 UGB erfüllen
 - bis zu 50.000,00 € mit 10 % Selbstbehalt → effektiv bis zu 45.000,00 €
- sonstige nicht natürliche Personen
 - Einlagensicherung bis zu 20.000,00 € mit 10 % Selbstbehalt → effektiv bis zu 18.000,00 €



Kontakt:

Mag. Dietmar Nöttling

KPMG Linz

+43 (732) 6938-2394

dnoettling@kpmg.at

www.kpmg.at